

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 8. Dezember 2021 / Mercredi après-midi, 8 décembre 2021

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

52 2021.RRGR.289 Motion 189-2021 Freudiger (Langenthal, SVP)
Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei
Einzonungen abschaffen
Richtlinienmotion

52 2021.RRGR.289 Motion 189-2021 Freudiger (Langenthal, UDC)
Permettre des solutions judicieuses en matière d'aménagement du territoire, supprimer
l'obligation de double compensation en cas de classement en zone à bâtir
Motion ayant valeur de directive

Le président. Nous passons à l'affaire du point numéro 52, il s'agit d'une motion. Le débat est libre, le gouvernement propose le rejet et le Bureau propose de transformer cette motion en motion ayant valeur d'instruction. Nous allons d'abord voter sur cette proposition : les député-e-s qui acceptent de transformer cette motion en motion ayant valeur d'instruction votent oui, celles et ceux qui le rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.RRGR.289

Antrag des Büros des Grossen Rates: keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO)

Proposition du Bureau : la motion n'a pas valeur de directive mais d'instruction (art. 30, al. 3 RGC)

Annahme / Adoption

Ja / Oui	96
Nein / Non	49
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez accepté cette transformation.

Je suppose que le dépositaire de la motion souhaite s'exprimer. Je laisse donc la parole à M. le député Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Motionär. Vorab besten Dank, dass wir die Motion als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert haben. Dies aus gutem Grund. Wenn eine Gemeinde heute eine Ortsplanung macht, dann hat sie verschiedene Einschränkungen, Beschränkungen, Vorgaben, so dass sie nicht ganz so autonom ist, wie dies vielleicht im Gesetz steht. Und solche Beschränkungen, die eine Gemeinde tangieren, ergeben sich – wenn sie schwerwiegend sind – normalerweise aus einem Gesetz, vielleicht ausnahmsweise aus einer Verordnung.

Aber die Einschränkung, über welche wir hier sprechen, steht weder im Gesetz noch steht sie in einer Verordnung. Diese steht bestenfalls in einer Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zuhanden der Gemeinden. Darin steht, dass wenn Gemeinden, die zu hohe Baulandreserven haben, klar zu hohe Baulandreserven haben, noch einzonen wollen, dass sie zwar kom-

pensieren können, aber nicht im Verhältnis eins zu eins, sondern sie müssen doppelt so viel auszonieren, wie sie noch einzonen könnten.

Dann gibt es noch solche Gemeinden, die noch etwas mehr Baulandreserven haben. Bei diesen werden Ortsplanungen gar nicht mehr angeschaut, ausser wenn es um einen banalen Vollzug von Bundesrecht geht. Eine solche Rechtsverweigerung und Prüfungsverweigerung oder eine solche Doppelkompensation braucht nach unserem Dafürhalten – wenn man sie denn machen können soll – eine Grundlage im Gesetz und dies ist heute nicht der Fall. D. h., nach Auffassung der Motionäre haben wir hier eine Vorgabe des AGR zuhanden der Gemeinden, welche gesetzeswidrig ist. Diese müsste im Gesetz stehen. Sie steht nicht drin und muss damit sofort enden.

Es kann nicht sein, dass sich eine Gemeinde entwickeln will, gute Ideen hat und es dann im AGR heisst: «Schauen wir nicht an». Es kann nicht sein, dass es heisst, wenn eine Gemeinde dynamische Projekte starten will, auch wenn sie zu viel Baulandreserven hat, welche gewisse Einzonungen bedingen und die die Gemeinde sogar noch bereit wäre, gleichzeitig auszuzonen, dass es dann heisst: «Schauen wir nicht an, weil Sie im Verhältnis zwei zu eins kompensieren müssen».

Es mag sein, dass man in den vergangenen Jahrzehnten in gewisser Weise zu grosszügig einzonte. Dies möchte ich hier nicht in Abrede stellen. Es sind manchmal vielleicht auch eingezonte Flächen, welche baulich nicht optimal genutzt werden können, welche sich vielleicht an Perimetergebieten bedienen, welche eine sinnvolle Nutzung nicht zulassen. Aber wenn eine Gemeinde die Idee hat, dass man an einem Ort, wo es gut nutzbares Land gibt, einzonen würde, und gleichzeitig würde man eine Fläche, welche sich vielleicht für eine Nutzung nicht so gut eignet, auszonen, dann muss es doch für die Gemeinde möglich sein, dass sie sich hier entwickeln kann.

Was passiert, Kolleginnen und Kollegen, was passiert, wenn man einer Gemeinde sagt, dass sie für jeden Quadratmeter, den sie einzonen will, doppelt so viel auszonen muss? Dies bedeutet, dass sinnvolle Projekte für eine bauliche Entwicklung gar nicht zustande kommen. Welche Gemeinde ist bereit oder welcher Bauherr ist bereit, die doppelte Menge an Land zu geben, wenn er an einem Ort einen Quadratmeter braucht, um ein sinnvolles Projekt zu starten?

Ich erlebte selber in meiner beruflichen Praxis ein Beispiel, wo man eine sinnvolle bauliche Nutzung vorgesehen hatte. Man hätte Investoren gehabt. Die Bereitschaft war vorhanden. Man hätte ein bisschen Land aus der Landwirtschaftszone gebraucht. Es war nicht einmal Fruchtfolgefläche. Wir wären bereit gewesen, Bauland zu geben. Wir hätten dies gleich noch dem Landschaftsschutzgebiet unterstellen können, sogar noch etwas für den Landschaftsschutz gemacht. Aber man konnte es nicht machen, weil die betreffende Gemeinde für jeden Quadratmeter, den sie noch hätte einzonen wollen, die doppelte Menge hätte auszonen müssen. Das Projekt konnte man so nicht realisieren.

Damit ist nicht nur die Gemeinde in der baulichen Entwicklung behindert, sondern man verunmöglicht genau das, was man eigentlich will: die Mobilisierung von Bauland. Manchmal ist es eben nötig, dass noch ein, zwei Quadratmeter dazu eingezont werden, um ein sinnvolles Projekt zu ermöglichen. Wenn man aber einfach Nein sagt, oder Nein in Form einer Doppelkompensation, ist die Verflüssigung von Bauland eben nicht möglich und man bleibt auf seinen überschüssigen Baulandreserven sitzen. Kolleginnen und Kollegen, wollen wir dies?

Ich meine, man müsste den Gemeinden die Möglichkeit geben, sich minim entwickeln zu können. Niemand spricht davon, dass eine Gemeinde einzonen können soll, vor allem, wenn sie zu viele Baulandreserven hat, bedenkenlos einzonen können soll. Aber wenn eine Gemeinde bereit ist zu kompensieren, dann muss man sie sich doch entwickeln lassen und ihr nicht prohibitive Vorgaben im Sinne von zwei zu eins machen.

Der Regierungsrat hat als Gegenargument auf den Richtplan verwiesen. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.*) Es ist richtig, im Richtplan steht, dass die Gemeinde Massnahmen aufzeigen sollen, wie man überflüssiges Bauland vermindern kann. Es ist richtig, dass diese Passage enthalten ist. Von einer Doppelkompensation steht im Richtplan aber nichts. Danke für den Support dieser Motion.

Beat Kohler, Meiringen (Grüne), Fraktionssprecher. Die grüne Fraktion lehnt den Vorstoss einstimmig und klar ab. Auch wenn es einigen hier drin nicht passt, dass es ein eidgenössisches Bun-

desgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) gibt, können wir hier mit solchen Motionen die Zielsetzungen des RPG nicht einfach unterwandern. Es geht ja hier nicht um Gemeinden, die keine oder knappe Baulandreserven haben, sondern um Gemeinden, die massiv zu grosse Baulandreserven haben.

Es wäre aus unserer Sicht komplett falsch, dass man diejenigen Gemeinden – wir haben es vorhin gehört –, die in früheren Zeiten grosse Reserven eingezont haben, belohnt, in dem sie ein zu eins umzonen können, wie sie es gerne hätten, und ihre zu grossen Bauzonen, die nicht ihrem Bedarf entsprechen, einfach behalten können. Dies wäre auch all jenen Gemeinden gegenüber nicht fair, die ihre Hausaufgaben machten und ihre Zonen entsprechend nicht zu gross angemeldet hatten. Diese würden geprellt. Wir würden damit zeigen, dass es sich lohnt, nicht gemäss den Vorgaben zu handeln, sondern dass es sich lohnt, wenn man immer grosszügig zu viel einzont. Ein Beispiel für ein solches Verhalten, also dass wir dies fördern, dürfen wir hier in diesem Saal nicht geben.

Wie die Regierung in ihrer Antwort ja aufgezeigt hat, haben die Gemeinden eine gute Möglichkeit, ihre Handlungsspielräume wieder zurückzugewinnen, indem sie nämlich ihre Bauordnungen anpassen und die Reserven zurücknehmen. Dann können sie ganz gut und ohne weitere Einschränkungen eine Baulandverflüssigung machen, so wie dies die Vorstösser gerne möchten. Der Weg, wie er hier vorgeschlagen ist, ist eindeutig falsch. Wir lehnen dies ganz klar ab.

Bernhard Riem, Iffwil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Die Motion gab in unserer Fraktion zu reden und sie nimmt die Tatsache auf, das Thema, dass es sehr schwierig ist und dass dies etlichen Gemeinden viel Mühe macht. Im kantonalen Richtplan 2030 sind zu viele Bauzonen ausgeschieden, mehr als der Kanton nach der deutlichen Annahme des RPG zugute hätte. Die Forderung von Patrick Freudiger steht irgendwie den ausgehandelten Ergebnissen gegenüber, den Forderungen des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE).

Wenn der Grosse Rat die Motion überweist, hat der Regierungsrat möglicherweise ein Problem. Entweder missachtet er den Beschluss des Parlaments oder er kann möglicherweise die Auflage des Bundes nicht ganz erfüllen. Ein Teil der Gemeinden hat überdimensionierte Bauzonen und dummerweise sind dies vorwiegend Gemeinden, in welchen der Bedarf an Bauland eher gering ist oder die Zonen am falschen Ort sind oder nicht mehr mobilisiert werden können. Diese Gemeinden müssen ihre Zonen zurückführen und können bis auf weiteres keine Einzonungen vornehmen, ausser sie kompensieren die Fläche zwei zu eins.

Dieses Prinzip ist zwar wirksam, stellt aber verschiedene Gemeinden vor grosse Probleme. Was theoretisch gut tönt, erweist sich in der Praxis als schwierig. Eine Kompensation eins zu eins ist schon hindernisreich genug. Bei Gemeinden, die grosszügige Baulandflächen haben, müssen andere Reduktionsmöglichkeiten gefunden werden, ein schwieriges Unterfangen, aber machbar. Für die verschiedenen Bedürfnisse müssen unterschiedliche Lösungen gefunden werden. Dass bei 31 Gemeinden mit zu vielen Flächen gar keine Nutzungsplanungen geprüft werden, erachten wir als nicht in Ordnung.

Was aber auch nicht passieren darf, ist, dass der Kanton beim nächsten Richtplan seine Ziele nicht erreicht und dann generell mit weniger Einzonungen bestraft wird. Wir brauchen Bauzonen am richtigen Ort. Wir von der Mitte-Fraktion stimmen dieser Motion grossmehrheitlich zu.

Casimir von Arx, Schliern b. Köniz (glp), Fraktionssprecher. Die GLP-Fraktion versteht das Anliegen dieser Motion und lehnt sie trotzdem ab. Wir verstehen, dass es für die Gemeinden, die diesen Einschränkungen unterliegen, welche der Motionär erwähnte, schwierig sein kann, überhaupt noch Einzonungen, Aufzonungen oder generell Anpassungen in einem Nutzungsplan vorzunehmen. Richtigerweise und in der Tat verlangt das Bundesrecht bei den Gemeinden, wenn sie über zu grosse Baulandreserven verfügen, dass sie Auszonungen vornehmen müssen.

Dies kann schwierig sein, weil man Auszonungen ja in der Regel auch entschädigen muss. Dafür braucht es Geld und eine Geldquelle sind natürlich gerade Einzonungen und Aufzonungen, weil man dort eine Mehrwertabgabe erheben kann oder erheben muss. Einer Gemeinde aber, die gar keine Einzonungen mehr vornehmen kann oder doppelt so viel auszonen muss, wie sie einzont,

steht diese Geldgeldquelle natürlich nur bedingt zur Verfügung. Dieses Problem können wir insofern nachvollziehen.

Die Lösung aber kann nicht darin bestehen, dass man vom Regierungsrat jetzt etwas verlangt, das vom Bund nachher nicht genehmigt wird oder, das bundesrechtswidrig ist. Eine Eins-zu-eins-Kompensation reicht halt nicht, wenn die Baulandreserven zu gross sind. Da können wir hier noch etwas Anderes entscheiden, es kommt nachher trotzdem nicht durch. Aus diesem Grund lehnen wir die Motion ab. Das heisst aber nicht, dass wir uns einer Diskussion über andere Lösungsansätze verweigern würden, wenn sie mit dem Bundesrecht vereinbar sind.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Fraktionssprecher. Wir haben die Motion analysiert und ich gebe Ihnen zuerst unser Fazit bekannt. Es gibt eine Anzahl Gemeinden, eine kleine Anzahl Gemeinden in diesem Kanton, die sich nicht um die Einhaltung der Vorgaben des RPG kümmern, ja, die durch ihr Handeln oder besser durch ihr Nicht-Handeln klar gegen geltendes Recht verstossen. Diese Gemeinden haben mit den Unterzeichnenden dieser Motion offensichtlich Anwälte gefunden, die dieses gesetzeswidrige Verhalten stützen und durchsetzen wollen. Dies ist aus unserer Sicht sehr bedauerlich. Ich würde Ihnen gerne aufzeigen, wie wir zu dieser Schlussfolgerung und diesem Fazit kommen.

Im RPG, Artikel 15, steht, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Dies ist die Rechtsgrundlage für die Praxis des AGR. Der gesetzliche Auftrag an das AGR veranlasste den Kanton, im behördenverbindlichen Richtplan des Regierungsrats festzustellen: «Verfügt eine Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können». Der kantonale Richtplan wurde vom Bund genehmigt, weil der Kanton – trotz zu grosser Baulandreserven – aufgezeigt hatte, dass er eben diese zu grossen Baulandreserven absenken und reduzieren will.

Es gibt zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern – ich möchte dies ausdrücklich sagen, auch an die Adresse des Präsidenten des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) –, es gibt zahlreiche Gemeinden, die diese Bestimmung ernst nahmen. Sie nahmen die Aufträge wahr und passten ihre überdimensionierten Bauzonen inzwischen an. Es gibt einige wenige, die dies nicht machen und trotzdem einzonen wollen und dies geht unserer Auffassung nach nicht. Dies ist ein Laisser-faire. Es ist ein Hände-in-den-Schoss-legen. Es ist eine Verweigerungshaltung und diese ist klar gesetzeswidrig.

Die Praxis des AGR bezweckt, dass die wenigen Gemeinden an ihre Pflichten erinnert werden, und dass die gesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden. Diese Praxis ist unserer Auffassung nach rechtlich einwandfrei. Sie stützt sich auf Artikel 15 des RPG ab und auf den behördenverbindlichen Richtplan des Kantons Bern. Und sie wirkt, meine Damen und Herren. Es gibt nur noch ganz wenige Gemeinden, die sich nicht bewegen wollen.

Das geltende Recht verhindert eine sinnvolle Entwicklung der Gemeinden in keiner Art und Weise. Gemeinden, die übergrosse Bauzonen haben, welche sie nicht mobilisieren können, weil sie an schlechten Orten liegen oder aus anderen Gründen, können die in Kapitel 3.3a des Baugesetzes (BauG) vorgesezten Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von blockiertem Land anwenden und so die Handlungsfähigkeit wiedererlangen und dann auch ein geordnetes Wachstum ermöglichen. Ich verweise auf die Artikel 126a fortfolgende des BauG. Und sie können im Übrigen auch Auszonungsverfahren dieser übergrossen Bauzonen RPG-konform durchführen. Diese sind in aller Regel auch nicht entschädigungsrelevant, weil eine übergrosse Bauzone, die schlecht liegt, nicht gut erschlossen werden kann, eben nicht baureif ist, und übergrosse Bauzonen muss man abbauen.

Die Vorgehensweise der Motionäre, Auszonung im Umfang der Einzonung, verringert die bundesrechtswidrige, deutlich überdimensionierte Bauzonenreserve nicht. Diese bleibt vielmehr bestehen. In diesem Sinne bleibt der illegale Zustand bestehen und wird weitergeführt. Aus diesem Grund ist unsere Fraktion der Auffassung, dass wir die Praxis des AGR verstehen und unterstützen und deshalb die Motion ablehnen.

Sandra Hess, Nidau (FDP), Fraktionssprecherin. Patrick Freudiger hat ja das Problem, welches überhaupt dazu führte, dass er die Motion eingab, eingehend geschildert und ich möchte darauf auch nicht noch einmal eingehen. Ich möchte vielmehr noch auf einen Aspekt eingehen, der in der Antwort zum Vorstoss steht. Und zwar: Wenn man die Darlegungen sieht, welche das AGR anführt, wie es mit dem Problem auf den Boden kommen will, dass man einfach zu viele Baulandreserven hat, dann liest man irgendwo zwischen den Zeilen einfach heraus, dass dieses sich in erster Linie als Vollzugsorgan des Bundes versteht und nicht unbedingt als Service- oder als Dienstleistungsstelle für die Gemeinden, für die Bürgerinnen und Bürger.

Wir bestreiten nicht, dass wir ein Problem haben mit zu viel Baulandreserven, aber wir bestreiten die Praxis, welche jetzt angewandt wird, dass man einfach tel quel sagt, es müsse doppelt kompensiert werden. Dies ist nicht eine Vorgabe, die im RPG steht, sondern es ist eben eine angewendete Praxis, wie dies die Vorrednerinnen und Vorredner auch sagten. Aber gegen die Praxis, die einfach immer angewendet wird, gegen diese wehren wir uns und da sehen wir einfach mit dem Vorstoss die Möglichkeit, dass man dies noch einmal anschaut, und dass man einfach ein wenig flexibler wird. Deshalb bitten wir Sie oder bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, dass Sie diesen Vorstoss unterstützen, so wie wir dies auch machen werden.

Verena Aebischer, Guggisberg (SVP), Fraktionssprecherin. Vorab möchte ich festhalten, dass obwohl ich Gemeindeschreiberin bin, dass meine Arbeitsgemeinde von diesem Problem nicht betroffen ist. Ich habe also nicht ein direktes, persönliches Interesse an diesem Vorstoss. Natürlich kenne ich aber auch, beruflich bedingt, sehr viele Gemeinden, die genau an diesem Problem zu nagen haben.

Für die SVP-Fraktion ist es klar, dass wir die Bevormundung von Gemeinden nicht weiter hinnehmen wollen. Wie der Motionär ausführte, kann es verschiedene Gründe geben, weswegen Baulandreserven nicht genutzt werden können. Die Topografie ist nur einer davon. Die Gemeinden dürfen vom AGR erwarten, dass Projekte aufgenommen und angeschaut werden, dass man diese Eins-zu-eins-Kompensation, die doch eigentlich nichts als logisch wäre, zulässt und dass man von dieser Überkompensation wekommt. Die Gemeinden werden so blockiert und können sich nicht weiterentwickeln.

Dies führt schlussendlich zu einem Stillstand, nicht nur im Baubereich. Dies hat auch weitere Folgen, wie z. B. die Abwanderung der Bevölkerung aufgrund von fehlendem Baugrund und dies wiederum hat Einfluss auf die Finanzen, auf die Schule, und, und, und. Niemand von uns will unnötig Kulturland verbauen. Das ist klar. Einzig und allein eine Eins-zu-eins-Kompensation wird gefordert. Deshalb sagt die SVP-Fraktion entschieden ja zu diesem Vorstoss und ich bitte Sie, dies auch so zu machen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Fraktionssprecher. Mit dem Thema Raumplanung beobachte ich zwei relativ schwerwiegende Probleme. Das erste Problem ist dasjenige, welches Patrick Freudiger hier als Motion einreichte, dass man doch in verschiedenen Regionen eine recht hohe Unzufriedenheit hat mit der aktuellen Situation, welche die Raumplanung vorgibt und die man schlecht erfüllen kann, und vor allem, dass die Massnahmen, die man machen sollte, relativ viel Zeit brauchen. Man kann nicht einfach auf den Knopf drücken und dies vollenden, weil dahinter Eigentümerinteressen stehen. Es sind Strukturen dahinter, die das Ganze schwierig machen.

Das zweite Problem ist für mich aber mindestens so wichtig. Ich beobachte, wie sofort die Kriegsrhetorik zum Vorschein kommt, wenn wir vom Thema Raumplanung sprechen. Also, man sieht dies in der Wortwahl des Antrags, der geschrieben wurde, man sieht es aber auch, wie man hier darüber spricht. Man bekämpft einander sofort. Und, liebe Damen und Herren, ich bin voll überzeugt, wenn wir in der Raumplanung die anstehenden Fragen, die wir haben, vorwärtsbringen wollen, lösen wollen, so können wir dies nicht gegen die Regierung machen, sondern mit der Regierung. Dies ist ein Punkt, der mir wichtig ist.

Deshalb hat die EVP-Fraktion eigentlich keine Möglichkeit mehr, der Motion in Punkt 1 und 2 zuzustimmen. Wenn man die Forderung, die es gibt, eins zu eins umzusetzen will, ist das nicht mehr möglich, weil es nachher ein klarer Auftrag ist. Wenn es Weisungscharakter gehabt hätte, hätte

nachher entsprechend ein Gespräch stattfinden können und man hätte zusammen mit der Regierung einen Weg suchen können. Deshalb ist es der EVP-Fraktion nur noch möglich, die Punkte 1 und 3 als Postulat anzunehmen. Bei Punkt 2 werden wir als Motion helfen, weil die Entflechtung, dass eben Projekte, die anstehen und mindestens jetzt vorwärtsgehen sollten ... dass man dort ab jetzt die Hand öffnen muss. Dies kann ich mir gut so vorstellen – deshalb Punkt 2 als Motion. Ich bitte damit natürlich den Präsidenten auch, die Abstimmung punktweise durchzuführen.

Le président. Oui, nous procéderons donc à un vote chiffre par chiffre. Pour le groupe UDF, M. le député Schwarz.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), Fraktionssprecher. Je suis le prêcheur solitaire dans le désert et je serai bref. Inhaltlich möchte ich den Ausführungen und den Argumenten des Motionärs nichts mehr hinzufügen. Wir von der EDU-Fraktion wollen einfach eine Praxisänderung des AGR in dieser Frage und deshalb werden wir die Motion einstimmig unterstützen.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Einzelsprecherin. Wir wissen alle, dass unser Kulturland weniger und weniger wird. Dieses ist seit Jahrzehnten unter Druck. Das RPG und der Richtplan haben die Aufgabe, das jetzt noch vorhandene Kulturland zu schützen. Baulandreserven, zum Teil sehr hohe Baulandreserven, müssen verflüssigt werden und Einzonungen müssen unbedingt so gering wie möglich gehalten werden. Einzonungen muss man, wenn möglich, verhindern. Unser Kulturland ist wichtig für unsere Gesamtgesellschaft. Es ist aber auch wichtig für die Natur. Für uns Bauern und Bäuerinnen ist das Kulturland die Basis unserer Existenz und deshalb gehe ich davon aus, dass alle Bauern und Bäuerinnen hier im Saal, so wie ich, die Motion ablehnen.

Le président. La parole n'est plus demandée. Je cède le micro à Mme la conseillère d'Etat Evi Allemann.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich spreche im Namen der Regierung, nicht im Namen des AGR. Die Antworten, die wir Ihnen auf die Motion gegeben haben, haben wir im Regierungsrat diskutiert und sind dort zur Überzeugung gekommen, dass eine Ablehnung die richtige Antwort ist und dass alles andere verantwortungslos ist, wenn wir es ernst meinen, dass wir mit der Raumplanung Entwicklungen ermöglichen statt verhindern wollen.

Dies tönt jetzt wie eine paradoxe Intervention. Aber wenn man sich überlegt, warum diese Praxis, welche konkret den Richtplan umsetzt und dieser wiederum setzt das RPG auf nationaler Ebene um, wenn man sich fragt, weshalb wir dies damals 2016 gemacht haben, ist die Antwort eigentlich eine einfache: Man konnte so verhindern, dass der Bund, namentlich das ARE – wie es in anderen Kantonen geschehen ist – dem Kanton Bern eine regelrechte Auszonungswelle verschafft, indem man den Artikel 15, den wir in der Antwort zitiert haben, auch im Kanton Bern sofort strenger umsetzen muss.

Dort steht nämlich – und dies ist auch die rechtliche Grundlage, es ist nicht einfach aus der Luft gegriffen – es gibt eine gesetzliche Grundlage, welche im nationalen Raumplanungsrecht (RPG) verankert ist, in Artikel 15. Darin steht im zweiten Absatz: «Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren». Deshalb reicht eine Praxis, die eine Eins-zu-eins-Kompensation vorsieht, eben nicht mehr. Und wenn wir wieder auf die alte Praxis zurückgehen, welche das Raumplanungsrecht und die damalige Revision aus dem Jahr 2014 nicht berücksichtigen würde, haben wir Konsequenzen, die uns der Bund verhängt, welche wir nicht eingehen wollen.

Deshalb ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass es richtig ist, dass der Kanton Bern damals mit dem Richtplan sehr schnell eine Antwort auf den neuen Gesetzesartikel im nationalen Raumplanungsrecht gefunden hat und unter Hochdruck – anders als andere Kantone – den Richtplan überarbeitet hat, hatte so eine Grundlage, welche den Anforderungen des neuen RPG entsprochen haben. Die beiden Kategorien von Gemeinden, über welche Sie jetzt gesprochen haben, sind einerseits diejenigen, in welchen überhaupt nichts mehr möglich ist. Dabei geht es um die 31er-Gemeinden.

Wir schrieben in der Antwort aber auch, dass es inzwischen 19 der 31 Gemeinden geschafft haben, aus dieser Kategorie wieder herauszukommen, in dem sie Massnahmen ergriffen. Also hat die Praxis durchaus Wirkung gezeigt. Es sind noch 12 Gemeinden, die von dieser Praxis sehr stark betroffen sind. Bei den anderen Gemeinden, in der die doppelte Kompensation vorgeschrieben ist, wenn sie einzonen wollen, sind es inzwischen auch nicht mehr 64. Es sind unter 60 Gemeinden, aber es ist immer noch eine stattliche Anzahl: Es sind 58 Gemeinden, die von der doppelten Kompensationspflicht betroffen sind.

Wenn man die Praxis ändern würde, würden wir schlicht dem Raumplanungsrecht nicht mehr entsprechen, müssten mit Konsequenzen rechnen. Sie alle wissen auch, dass das ARE genau zu dieser Frage eine Rapportierungspflicht vorsieht. Da würden wir nicht folgenlos davon kommen. Es ist ein Spiel mit dem Feuer, wenn wir diese Praxis ändern. Wir können diese nicht einfach auf den vorherigen Zustand zurückändern und unberücksichtigt lassen, dass sich das RPG änderte, dass der Spielraum für die Raumplanung enger geworden ist.

Und dies vielleicht noch zum Schluss: Es sind nicht einfach Gemeinden, welche irgendwie ein bisschen eine zu grosse Wohn-, Misch- und Kernzone (WMK) haben. Es sind Gemeinden, in denen der theoretische Wohnbauandbedarf im Verhältnis zu unüberbauten WMKs über 200 Prozent zu gross ist. Die unüberbaute Fläche, welche man theoretisch überbauen kann, ist vielleicht am falschen Ort. Ja, da haben Sie natürlich recht, dass die Bauzonen teilweise nicht dort sind, wo man sie verflüssigen kann, wo man sie überbauen kann, aber es sind Gemeinden, die eine massiv zu grosse unüberbaute WMK haben. Dort können wir nicht aufgrund eines politischen Wunschs, der aus dem Grossen Rat kommt, die Praxis ändern, mit welcher wir den Richtplan umsetzen.

Dies war auch der Grund, weshalb wir es als Richtlinienmotion taxierten, weil der Richtplan ein Instrument ist, welches sich in den Fingern des Regierungsrates befindet, welches in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Diese Praxis ist in einem Merkblatt festgeschrieben und nicht einfach aus der Hüfte geschossen und gilt seit 2016 für alle gleich. Gewisse Gemeinden nahmen diese Praxis sehr ernst – viele Gemeinden sogar – und konnten sich aus den Kategorien, in welchen sie sich befanden, befreien.

Auch dies müssten wir mitberücksichtigen. Wir können jetzt nicht nach 5 Jahren – schon bald 6 Jahren – die Praxis ändern, zudem noch in einen Zustand, bei dem wir genau wissen, dass der Bund nicht zufrieden ist. Wir wissen ganz genau, dass dies dem RPG Artikel 15 Absatz 2 widerspricht und dass wir als Ersatz für die jetzige Praxis möglicherweise eine noch viel strengere Gangart – nämlich eine sofortige Pflicht – auferlegt bekommen, unsere Bauzonen zu überdenken – nicht nur zu überdenken, zu redimensionieren, zu verkleinern. Dies möchten wir verhindern.

Deshalb ist der Regierungsrat überzeugt, dass es richtig ist, an der aktuellen Praxis festzuhalten und dass wir Schritt für Schritt in ein paar Jahren hoffentlich keine Gemeinde mehr haben werden, welche in die ursprüngliche 31er-Kategorie fällt und überhaupt keinen Handlungsspielraum mehr hat. Ich bitte Sie also, nicht mit dem Feuer zu spielen, in der Raumplanung die strenger Rahmenbedingungen zu akzeptieren und die Praxis, die der Kanton Bern gewählt hat – wie er mit den strenger Anforderungen umgehen will, die der Bund festlegte – weiterhin gelten zu lassen.

Le président. La parole est au motionnaire, M. le député Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Motionär. Ich danke für die gute, sachliche Debatte. Markus Wenger, es tut mir leid, wenn mein Votum als Kriegsrhetorik herübergekommen sein sollte. Dies war also ausdrücklich nicht die Meinung, im Gegenteil, ich mache hier – und dies ist sehr ernst gemeint – ich mache hier auch ausdrücklich ein persönliches Gesprächsangebot zuhänden des AGR und der DIJ. Man kann mit mir sehr gut sprechen und ich bin durchaus auch kompromissbereit.

Zu einem Gespräch gehört aber auch, dass man ernsthaft prüft. Dies ist etwas, was ich bei der Raumplanungsdiskussion generell vermisse. Immer, wenn man heute eine gewisse Flexibilisierung verlangt, heisst es gleich, bundesrechtswidrig, Punkt, bundesrechtswidrig. Man hat vielleicht noch nicht einmal beim Bund gefragt. Man sagt einfach: «bundesrechtswidrig». Das Prinzip Angst in der Raumplanung ist für einen Kanton Bern mit grossen ländlichen Räumen ein schlechtes Prinzip. Wir müssen die Spielräume, die wir haben, bestmöglich ausnützen, selbstverständlich im Rahmen des

RPG. Aber wir müssen die Spielräume bestmöglich ausnützen. Und manchmal wird aus einem Nein in der ersten Runde, vielleicht ein Ja in einer zweiten Runde.

Ich halte ausdrücklich fest, dass mir die Passage im Richtplan, Luc Mentha, die du erwähnt hast, dass die Gemeinden aufzeigen, wie überschüssige Reserven zu reduzieren sind, dass mir diese Passage bekannt ist und Artikel 15 Absatz 2 RPG natürlich auch. Daran ändert sich auch nichts. Wir gehen auch nicht einfach zurück zu einer alten Praxis vor dem Erlass des RPG. Aber in der Passage des Richtplans, die ich nicht antaste, steht, dass die Gemeinden aufzeigen, wie sie überschüssige Baureserven reduzieren – *zeigen auf*.

Aber, Kolleginnen, Kollegen, heute hört man die Gemeinden ja gar nicht an. 12 Gemeinden werden nicht angehört, wenn sie Ortsplanungen machen, grundsätzlich nicht weiter beachtet. Und nach wie vor bei 58 Gemeinden – dies sind nicht wenige – nach wie vor gibt es bei 58 Gemeinden eine Doppelkompensation. Und diese Pflicht von oben – nicht die Gemeinde zeigt dies auf, sondern die Pflicht von oben, die Doppelkompensation –, diese steht nicht im RPG und sie steht nicht im Richtplan 2030. Also, es ist einfach falsch zu sagen, dass wir uns hier auf bundesrechtswidriges Terrain begeben. Es ist so, dass die Gemeinde aufzeigen muss, wie sie überschüssige Bauzonenreserven reduzieren kann. Aber machen wir den Gemeinden nicht ohne Not minimale Entwicklungschancen zu.

Le président. Nous allons donc voter point par point et le motionnaire a maintenu la motion sur les 3 chiffres. Affaire du point numéro 52 de l'ordre du jour, chiffre 1 : les député-e-s qui acceptent le chiffre 1 sous la forme d'une motion votent oui, celles et ceux qui le rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.RRGR.289: Ziff. 1 / ch. 1

Annahme / Adoption

Ja / Oui	77
Nein / Non	70
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Vous l'avez accepté sous la forme d'une motion.

Chiffre 2 de cette motion : les député-e-s qui l'acceptent sous la forme d'une motion votent oui, celles et ceux qui le rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.RRGR.289: Ziff. 2 / ch. 2

Annahme / Adoption

Ja / Oui	84
Nein / Non	64
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Vous avez accepté ce chiffre 2 sous la forme d'une motion.

Troisième et dernier chiffre de cette motion : celles et ceux qui l'acceptent sous la forme d'une motion votent oui, celles et ceux qui le rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.RRGR.289: Ziff. 3 / ch. 3

Annahme / Adoption

Ja / Oui	79
Nein / Non	70
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté ce chiffre 3 sous la forme d'une motion.